

MINISTERIALBLATT

der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

74. JAHRGANG

Mainz, den 12. MAI 2022

NUMMER 5

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Glied.-Nr.	Datum		Seite
206	22. 3. 2022	Leitlinie zur Nutzungsdauer, Aussonderung und Verwertung von IT-Geräten VV der Landesregierung	48
6302	13. 4. 2022	Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2022 VV des Ministeriums der Finanzen	50
707	13. 4. 2022	Härtefallhilfen des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz (VV Härtefallhilfen) VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	55
707	25. 4. 2022	ReStart III Marketingförderung im Tourismus in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2022 und 2023 zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie (VV ReStart III Tourismus RLP 2022/2023) VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	56

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Datum		Seite
	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	
25. 4. 2022	Änderung des Erlasses „Örtliche Untersuchung der Straßenverkehrsunfälle“ Bek. des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	57

I.

206 Leitlinie zur Nutzungsdauer, Aussonderung und Verwertung von IT-Geräten

Verwaltungsvorschrift der Landesregierung
vom 22. März 2022 (MASTD 071#2021/0022-0301 391)

Inhaltsübersicht

- 1 Einordnung und Begründung
 - 1.1 Handlungsbedarf
 - 1.2 Geltungsbereich
 - 1.3 Begriffsbestimmung
- 2 Bestandsnachweis und Dokumentation
- 3 Mindestnutzungsdauer
- 4 Aussonderung
 - 4.1 Allgemeine Grundlagen
 - 4.2 Prüfung von Gewährleistung, Reparaturen und weiterer Verwertung
 - 4.3 Aussonderungskonzept
 - 4.3.1 Aussonderung, Löschung von Daten und Vernichtung von Datenträgern
 - 4.3.2 Veräußerung
 - 4.3.3 Unentgeltliche Abgabe
 - 4.3.4 Entsorgung
- 5 Inkrafttreten

- 1 Einordnung und Begründung
 - 1.1 Handlungsbedarf

Nach dem im Haushaltsrecht verankerten Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist die Verwaltung zur sparsamen Haushaltswirtschaft angehalten. Dies umfasst nicht nur die ständige Prüfung der günstigsten Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den hierfür eingesetzten Mitteln, sondern unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit insbesondere auch die fortgesetzte Prüfung, ob die eingesetzten Mittel auf den zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Umfang beschränkt wurden. Eine besondere Bedeutung kommt in diesem Kontext dem Umgang mit Informationstechnischem Gerät (IT-Gerät), insbesondere dessen Nutzungsdauer zu. Aus Sicht des Umwelt- und Klimaschutzes ist dabei eine möglichst lange Nutzungsdauer sinnvoll, da hierdurch der Verbrauch wertvoller Rohstoffe reduziert und die Belastung der Umwelt gesenkt werden kann. Je länger die Nutzungsdauer von IT-Geräten ist, desto weniger Ressourcen werden in Anspruch genommen.

Unter Nutzungsdauer versteht man hierbei den Zeitraum, in welchem ein IT-Gerät genutzt wird oder genutzt werden kann. Zu unterscheiden ist dabei zwischen der technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Nutzungsdauer. Die technische Nutzungsdauer erfasst dabei den Zeitraum, über den ein IT-Gerät eine nutzbare technische Leistung erbringen kann, wobei diese Zeit durch Wartung, Reparatur und Instandhaltung beeinflusst werden kann. Innerhalb dieses Zeitraumes legt die wirtschaftliche Nutzungsdauer den Zeitraum fest, in dem ein Gegenstand wirtschaftlich, d. h. rentabel genutzt werden kann. Die rechtliche Nutzungsdauer wiederum wird durch den Bestand von Verträgen, wie z. B. Lizenzen, Leasing oder Patenten bestimmt.

Mit der vorliegenden Verwaltungsvorschrift soll unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen (u. a. § 7 LHO, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, § 63 LHO, Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen) eine einheitliche und wirtschaftliche Verfahrensweise in der Landesverwaltung erreicht werden. Dabei schließt die Verwaltungsvorschrift an eine durchgeführte Beschaffung an und regelt den Lebenszyklus im Eigentum der Landesverwaltung stehender IT-Geräte. Darüber hinaus sind die festgelegten Mindestnutzungsdauern bei der Erstellung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, insbesondere beim Ver-

gleich unterschiedlicher Beschaffungsvarianten (etwa Kauf oder Leasing), zu Grunde zu legen.

Trotz der mit der vorliegenden Verwaltungsvorschrift getroffenen Regelungen bleibt es erforderlich, jeden Einzelfall konkret zu prüfen und zu entscheiden. So sind im Umgang mit Daten und sensiblen Informationen die gesetzlichen Vorgaben sowie darauf basierende verwaltungsinterne Regelungen zu beachten. Neben der ordnungsgemäßen Dokumentation und Nachvollziehbarkeit der getroffenen Entscheidungen kommt der Einhaltung der Zeiträume zur Mindestnutzungsdauer besondere Bedeutung zu. Die Verwaltungsvorschrift gibt den Spielraum, die im Einzelfall sachgerechte und wirtschaftliche Maßnahme auszuwählen.

1.2 Geltungsbereich

Die Verwaltungsvorschrift gilt für die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Landesverwaltung sowie die Landesbetriebe, soweit diese IT-Geräte zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen (Bedarfsträger). Von der Geltung dieser Verwaltungsvorschrift ist der Verfassungsschutz ausgenommen. Diesem sowie dem Rechnungshof und der Landtagsverwaltung steht es frei, die Verwaltungsvorschrift anzuwenden.

1.3 Begriffsbestimmung

Informationstechnische Geräte (IT-Geräte) im Sinne dieser Vorschrift sind:

Ortsfester Arbeitsplatz PC (APC)	Rechnereinheiten für den Arbeitsplatz (auch Thin Clients).
Mobile IT-Geräte	Notebooks, Netbooks, Tablet PC, Mobilfunkgeräte, insbesondere Smartphones.
Monitore	Bildschirme jegl. Art.
Präsentationsgeräte	Beamer, Smartboards, u. ä.
Server	Server, Racks.
Netzkomponenten	Switches, Router, Hubs, Bridges, Hardware-Firewalls, Netzwerkkarten, WLAN-Accesspoints.
Sonstige Hardware, soweit nicht bereits fester Bestandteil eines Arbeitsplatzes.	Storage, interne und externe Festplatten, USB-Sticks, Speicherkarten für Geräte jegl. Art (z. B. Kameras, mobile Kommunikationsmittel, Grafikkarten, Arbeitsspeicher (RAM) u. ä.
Vervielfältigungsanlagen	Druck-, Kopier-, Scan- und Multifunktionsgeräte.
TK-/VoIP-Komponenten	Telefone, Fax-Geräte, zugehörige Anlagen/Server, Gateways, Gatekeeper.

Nicht hierzu zählen eingebettete Systeme (bspw. in Dienstfahrzeugen) sowie industrieähnliche Fertigungssysteme (bspw. Druckereien).

2 Bestandsnachweis und Dokumentation

Ein ordnungsgemäßer Umgang mit IT-Gerät hat einen geeigneten Bestandsnachweis zur Voraussetzung und erfordert eine nachvollziehbare Dokumentation der getroffenen Annahmen und Entscheidungen.

3 Mindestnutzungsdauer

Mit Blick auf die technische Entwicklung, Aufgaben und Anforderungen sowie die Wirtschaftlichkeit werden für die IT-Geräte folgende Werte für die Mindestnutzungsdauer festgelegt:

IT-Gerät	Mindestnutzungsdauer in Jahren
Ortsfester Arbeitsplatz PC (APC)	5
Mobile IT-Geräte	4
Monitore	6
Präsentationsgeräte	6
Server	5
Netzkomponenten	5
Sonstige Hardware	6
Vervielfältigungsanlagen	6
TK-/VoIP-Komponenten	6

IT-Geräte können auch länger genutzt werden. Umgekehrt kann im Einzelfall auch die Annahme einer kürzeren Nutzungsdauer angezeigt sein.

Anhaltspunkte für eine kürzere Nutzungsdauer können sich unter anderem ergeben aus:

- inkompatiblen Hardwarekomponenten,
- wirtschaftlichen Gründen (§ 7 LHO),
- der zwingenden Integration neuer Dienste, welche die Ablösung anderer technischer Komponenten zur Folge hat,
- der notwendigen Einführung neuer technischer Standards und neuer Software zur Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, die von der bisher eingesetzten Hardware nicht unterstützt werden,
- einem aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen zwingend erforderlichen Wechsel auf eine neue Software, die durch die bestehende Hardware nicht mehr (z. B. Treiberprobleme) oder nur mit erheblichen Zeitverzögerungen unterstützt wird (z. B. Zugriffs- und Abfragezeiten verlangsamen sich für die Nutzer merklich),
- nicht mehr vertretbaren Schwachstellen in Bezug auf die Informationssicherheit,
- einem Zustand der Hardware, der eine weitere Benutzung unmöglich macht (z. B. Verunreinigungen, Abnutzung, Verschleiß).

Eine kürzere Nutzungsdauer ist im Einzelfall und unter den tatsächlichen Gegebenheiten sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Notwendigkeit vom jeweiligen Bedarfsträger zu prüfen, zu begründen und zu dokumentieren. Hierbei sind die wirtschaftlichen Folgen der Verkürzung zu berücksichtigen.

4 Aussonderung

4.1 Allgemeine Grundlagen

Aussonderung im Sinne dieser Vorschrift meint den Vorgang, der die Feststellungen trifft, dass IT-Geräte

- nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten tatsächlich nicht mehr genutzt werden können,
- nicht mehr wirtschaftlich instandgesetzt oder ertüchtigt werden können,
- den ergonomischen, rechtlichen Erfordernissen oder Sicherheitsanforderungen nicht mehr entsprechen oder
- den festgelegten Bedarf übersteigen und eine weitere Verwendung nicht absehbar ist,

und der mit der Entscheidung endet, wie die Verwertung, Abgabe oder Entsorgung von IT-Geräten vorzunehmen ist.

4.2 Prüfung von Gewährleistung, Reparaturen und weiterer Verwertung

Im Rahmen der Aussonderung von IT-Geräten und der Ersatzbeschaffung ist insbesondere zu prüfen, ob

- ein Gewährleistungsfall vorliegt oder vorliegen kann, der nach den vertraglichen Regelungen abzuwickeln ist,
- ein Sachschaden vorliegt und dieser durch eine Reparatur nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit behoben werden kann oder
- Möglichkeiten der weiteren Verwertung bestehen.

Bei der Prüfung von Gewährleistungsansprüchen, Reparaturen und Verwertungsüberlegungen ist dabei einzubeziehen, dass zur Verhinderung eines Datenmissbrauchs Maßnahmen nach Nummer 4.3.1 „Aussonderung, Löschung von Daten und Vernichtung von Datenträgern“ erforderlich sein können.

4.3 Aussonderungskonzept

Um den Aussonderungsprozess zu optimieren, wird vom Bedarfsträger ein auf seinen Geschäftsbereich abgestimmtes Konzept zur Aussonderung und Verwertung erstellt.

Im Rahmen des Konzeptes sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu beachten:

4.3.1 Aussonderung, Löschung von Daten und Vernichtung von Datenträgern

Bei IT-Geräten, die ausgesondert und damit einer Veräußerung, unentgeltlichen Abgabe oder Entsorgung zugeführt werden sollen, ist sicherzustellen, dass vor der Aussonderung alle auf Datenträgern vorhandenen bzw. permanent gespeicherten Daten so gelöscht sind, dass sie nachträglich auch nicht durch spezielle Software lesbar wiederhergestellt und missbräuchlich verwendet werden können. Ist eine entsprechend sichere Löschung nicht möglich, sind die betreffenden Datenträger sicher zu vernichten, sofern dem keine rechtlichen Auflagen Dritter entgegenstehen. Für die sichere Löschung und Vernichtung von Datenträgern und Geräten wird auf die grundsätzlichen Anforderungen des Bausteines „CON.6:Löschen und Vernichten“ im IT-Grundschutz-Katalog verwiesen. Die diesbezüglichen Ausführungen der Sicherheitsrichtlinie Löschen und Vernichten sind zu beachten. Können Datenträger in Geräten nicht sicher gelöscht werden, ist das ganze Gerät zu vernichten.

Für Verschlusssachen (VS) wird diesbezüglich insbesondere auf Ziff. 49.4, 64 VS-Anweisung (VSA) und die hierzu ergangenen Regelungen, insbesondere die Richtlinie zum Geheimenschutz von Verschlusssachen beim Einsatz von Informationstechnik (VS-IT-Richtlinie – VSITR) und das Merkblatt über die Behandlung von Verschlusssachen (VS) des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD-Merkblatt) hingewiesen.

Die Löschung oder Vernichtung von Datenträgern bei ausgesondertem IT-Gerät ist zu dokumentieren.

Die Löschung oder Vernichtung ist bereits dann vorzunehmen, wenn die IT-Geräte zum Zwecke der Aussonderung eingelagert werden. Ist dies zum Zeitpunkt der Lagerung noch nicht möglich, ist zu gewährleisten, dass ein Zugang Unberechtigter ausgeschlossen ist.

4.3.2 Veräußerung

Gemäß § 63 Abs. 2 LHO dürfen Vermögensgegenstände nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Bedarfsträgers in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. Dies setzt eine Entbehrliehkeitsprüfung voraus.

Sofern eine wirtschaftliche Verwertung der IT-Altgeräte zu erwarten ist, sind diese grundsätzlich über geeignete Plattformen zur Versteigerung anzubieten (z. B. VEBEG). Dabei ist eine Bündelung gleicher oder gleichartiger Vermögensgegenstände anzustreben. Eine wirtschaftliche Verwertung ist dann gegeben, wenn der erwartete Verkaufserlös in einem angemessenen Verhältnis zu den entstehenden Kosten und Aufwendungen der Verwertung steht. Die entsprechenden Berechnungen sind zu dokumentieren. Dabei sind auch die Kosten und Aufwendungen zu berücksichtigen.

sichtigen, die aus der Beachtung des Datenschutzes, des Lizenzrechts, der Veräußerung und weiterer Regelungen entstehen. Auf eine Berechnung kann verzichtet werden, wenn augenscheinlich kein nennenswerter Veräußerungserlös zu erwarten ist.

4.3.3 Unentgeltliche Abgabe

Gemäß § 63 LHO sind ausgesonderte IT-Altgeräte grundsätzlich zu ihrem vollen Wert zu veräußern. Unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 63 Abs. 3 und 4 LHO i. V. m. den entsprechenden Bestimmungen zu § 63 VV-LHO ist auch eine unentgeltliche Abgabe von IT-Geräten, etwa an Schulen oder durch öffentliche Mittel finanzierte oder gemeinnützige Einrichtungen, möglich.

4.3.4 Entsorgung

Zeigt sich am Ende der Nutzungsdauer, dass der nötige Aufwand, IT-Geräte für eine Veräußerung zu ertüchtigen (z. B. Datenlöschung), in einem Missverhältnis zum voraussichtlich erzielbaren Veräußerungserlös steht oder dass für eine Nachnutzung bereits der Aufwand für eine erneute Inbetriebnahme in einem erkennbar ungünstigen Verhältnis zur Restnutzungsdauer steht, so ist das IT-Gerät zu entsorgen. Die entsprechende Entscheidung ist zu dokumentieren.

Bestehen mit dem Hardwarelieferanten bzw. Auftragnehmer keine vertraglichen Regelungen zur Rücknahme der IT-Altgeräte sind diese einem Entsorgungsfachbetrieb bzw. dem Hersteller zur Entsorgung anzubieten. Wenn eine Abgabe an Entsorgungsfachbetriebe erfolgt, sollte im Sinne einer nachhaltigen Nutzung von Rohstoffen auch die Recyclingquote solcher Betriebe in geeigneter Form Berücksichtigung finden.

In folgenden Fällen kann von einem Entsorgungserfordernis grundsätzlich ausgegangen werden:

- TK/VoIP-Geräte,
- IT-Geräte, die länger als 10 Jahre genutzt wurden,
- Peripheriegeräte oder technische Komponenten, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150 € (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigen,
- Hardware, die einen Zustand aufweist, der eine weitere Benutzung unmöglich macht (z. B. Verunreinigungen, Abnutzung, Verschleiß).
- Speichermedien, die nicht sicher gelöscht werden können und andere IT-Geräte, denen solche nicht entnommen werden können. Beispiele hierfür können sein:
 - Tablet-PCs,
 - Mobilfunkgeräte (Mobiltelefone, Smartphones),
 - IT-Geräte mit fest verbautem Datenspeicher/ Festplatte, bspw. Kopier- oder Faxgeräte sowie Notebooks mit SSD
 - LCD-Monitore, wenn Persistenz-Effekte aufgetreten sind,
 - Speicherkarten aus mobilen IT-Geräten (Kameras, Mobilfunk, PCs),
 - Kameras,
 - Hauptplatinen mit OnBoard-SSD Festplatten,
 - SSD-Festplatten ohne vertrauenswürdige Löschkfunktion,
 - USB-Sticks.

5 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

6302 Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2022

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen

vom 13. April 2022 (0410-0006-0401 421 HH 2022)

1 Rechtsgrundlagen

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2022 richtet sich nach dem Landeshaushaltsgesetz 2022 (LHG 2022), nach der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu geltenden Verwaltungsvorschrift (VV-LHO) sowie nach den Einzelplänen, die den zuständigen Stellen gemäß Nummer 1.1 zu § 34 VV-LHO zugeleitet worden sind.

Daneben ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2022 gemäß § 5 LHO diese Verwaltungsvorschrift maßgebend.

2 Allgemeines

2.1 Bewirtschaftungsmaßnahmen

Zur Vorsorge gegenüber Risiken für den Haushaltsvollzug 2022 werden lediglich 96 v. H. des Volumens der bereinigten Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8 zur Bewirtschaftung freigegeben.

Der Prozentsatz bezieht sich auf die Summe der Ansätze der einzelnen Hauptgruppen des jeweiligen Einzelplans. Die zugewiesenen Mittel sind so zu bewirtschaften, dass sie für das ganze Jahr ausreichen würden, falls die gesperrten Beträge nicht freigegeben werden.

Bewilligungen, die im Haushaltsjahr 2022 kassenwirksam werden sollen, dürfen nur insoweit erteilt werden, als sie nicht – neben vorrangig zu bedienenden rechtlichen Verpflichtungen – zu einer Überschreitung der erteilten Zahlungsermächtigungen führen.

Die auf die Ressorts entfallenden freigegebenen Beträge ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.

Ressort	EUR
MPin u. Stk	10.456.704
Mdl	362.546.304
FM	109.113.408
JM	254.554.560
MASTD	2.590.911.072
MFFKI	473.329.824
MWVLW	867.908.256
BM	1.466.030.208
H-/Wbau	568.998.528
MKUEM	830.500.416
MWG	1.340.699.040
Gesamt	8.875.048.320

Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann festlegen, dass der Nachweis der Bewirtschaftungsaufgabe bei einzelnen Kapiteln, Titeln oder in einzelnen Bereichen ausgeschlossen ist.

2.2 Auflösung globaler Minderausgaben in den Einzelplänen

Die in den Einzelplänen veranschlagten globalen Minderausgaben sind dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium bis zum 31. August 2022 durch entsprechende Zuordnung in HAVWeb haushaltsstellenbezogen nachzuweisen. Die Erwirtschaftung der globalen Minderausgaben soll möglichst außerhalb der Hauptgruppen 7 und 8 erfolgen.

Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann darüber hinaus festlegen, dass die Erwirtschaftung der globalen Minderausgaben auch bei

- einzelnen Kapiteln, Titeln oder in einzelnen Bereichen ausgeschlossen ist.
- 2.3 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- Bei der Ausführung des Haushaltsplans haben die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besonderes Gewicht (§ 7 LHO). Die Ausgabeansätze und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als sie zur Erfüllung der Aufgaben des Landes zwingend notwendig sind (§ 6 LHO). Das bedeutet, dass zwar eine Ermächtigung, aber keine Verpflichtung besteht, die zur Bewirtschaftung übertragene Mittel auszuschöpfen.
- Bei Beschaffungen sind die zentralen Beschaffungsstellen nach Maßgabe der VV „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24. April 2014 (MinBl. S. 48) in der jeweils geltenden Fassung zu nutzen.
- Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die voraussichtlich im laufenden Haushaltsjahr unter die einzelne Zweckbestimmung fallen (§ 34 Abs. 2 LHO). Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen vermieden werden. Sollte ein unvorhergesehener und unabweisbarer Mehrbedarf entstehen, ist eingehend Vorsorge für eine Kompensation durch entsprechende Einsparungen zu treffen.
- 2.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- 2.4.1 Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat in seinem Urteil aus dem Jahr 1997 in wesentlichen Punkten die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977 – 2 BvE 1/74 – über die Verfassungsmäßigkeit über- und außerplanmäßiger Ausgaben bekräftigt und anhand des zu entscheidenden Einzelfalles nochmals hervorgehoben, dass das Budgetrecht des Parlaments vor dem eng begrenzten subsidiären Notbewilligungsrecht der Ministerin der Finanzen Vorrang habe.
- Bei der Prüfung, ob gemäß § 37 Abs. 1 LHO ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis vorliegt, ist deshalb ein strenger Maßstab sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht anzulegen. Beabsichtigte Ausgaben, die den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 LHO nicht entsprechen, müssen durch Bewirtschaftungsmaßnahmen innerhalb des Ansatzes gedeckt oder bis zur Aufstellung des nächsten Haushalts zurückgestellt werden.
- 2.4.2 Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums (§ 37 Abs. 1 LHO). Eine Einwilligung kann nur in Aussicht gestellt werden, wenn entsprechende Einsparungen bei einer anderen Haushaltsstelle desselben Einzelplans mit Ausnahme von besonderen Bindungen unterliegenden Mitteln (z. B. Drittmittel, nicht steuerbare Personalausgaben) angeboten werden.
- Im Vollzug traten gelegentlich Fälle auf, bei denen die erforderliche vorherige Zustimmung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums nicht eingeholt wurde. Die Fälle sind in der Haushaltsrechnung gekennzeichnet. Die Ressorts werden gebeten, durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass solche Fälle nicht auftreten.
- 2.4.3 Dem Landtag sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 37 Abs. 4 LHO i. V. m. § 4 Abs. 2 LHG 2022 vierteljährlich mitzuteilen, wenn sie im Einzelfall 50 000 EUR übersteigen; Einzelfälle, die den Betrag von 500 000 EUR übersteigen, sind dem Landtag als Fälle von erheblicher finanzieller Bedeutung unverzüglich mitzuteilen.
- 2.4.4 Bei der Erteilung von Zahlungs- oder Umbuchungsanordnungen an die Landeskassen auf außerplanmäßige Buchungsstellen ist bereits in der Anordnung die zutreffende Funktionsziffer nach dem Funktionenplan anzugeben, damit die haushaltssystematische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nach Aufgabenbereichen sichergestellt ist und Mehrarbeit bei den Landeskassen und bei dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium wegen der nachträglichen Ermittlung der zutreffenden Funktionsziffer vermieden wird.
- 2.4.5 Die Einwilligung nach § 37 Abs. 1 LHO zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe ermächtigt nur zur Leistung von notwendigen Mehrausgaben im laufenden Haushaltsjahr. Eine Ausgabe ist nur insoweit über- oder außerplanmäßig, als die Voraussetzungen nach Nummer 1.1 oder Nummer 1.2 zu § 37 VV-LHO erfüllt sind.
- Haben danach die Ausgaben bei einer Haushaltsstelle den Betrag der Einwilligung nicht erreicht, so kann der die Ausgaben übersteigende Betrag der Einwilligung nicht zur Deckung einer Mehrausgabe bei einer anderen Haushaltsstelle, zur Bildung eines Ausgaberesstes oder zur Erfüllung von Einsparauflagen verwendet werden.
- 2.5 Haushaltswirksame Verpflichtungen
- Die Nummern 2.3, 2.4.1, 2.4.2 und 2.4.3 (vgl. § 4 Abs. 3 LHG 2022) gelten auch für Maßnahmen, durch die für das Land Verpflichtungen entstehen können, für die Mittel im laufenden Haushaltsplan nicht veranschlagt sind oder für die voraussichtlich Mittel in den Haushaltsplänen künftiger Jahre erforderlich werden (§ 37 Abs. 2, § 38 Abs. 1 LHO).
- Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird sich bei den Ressorts über die Belegung von Haushaltsansätzen durch Verpflichtungen in den Haushaltsjahren 2023 ff. und die tatsächlichen Vorbelastungen und deren Fälligkeiten informieren und sich die Belegung in Einzelfällen nachweisen lassen.
- 2.6 Kopplungsvermerke
- Kopplungsvermerke, die eine Verstärkung zu mehreren Ausgabiteln zulassen, dürfen in der Summe nur einmal in Anspruch genommen werden.
- 2.7 Ausgaberesste
- Ausgaberesste dürfen nur für den Zweck in Anspruch genommen werden, für den sie gebildet worden sind. Soweit der Ausgaberesst im Haushaltsvollzug für den ursprünglichen Zweck nicht mehr benötigt wird, darf er im Rahmen der Deckungsfähigkeit für andere Maßnahmen nur mit Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums verwendet werden. Zur Erfüllung von Einsparauflagen (u. a. globale Minderausgaben, haushaltswirtschaftliche Maßnahmen) herangezogene Ausgabemittel stehen für die Bildung von Ausgaberessten nicht mehr zur Verfügung.
- 2.8 Haushalte von Zuwendungsempfängern und Anderen
- Das Besserstellungsverbot ist im Rahmen der institutionellen Förderung für alle Fälle unabhängig von der Zuwendungsbetragshöhe (vgl. Teil I Nr. 1.3 ANBest-I zu § 44 VV-LHO) sowie im Rahmen der Projektförderung für die Fälle, in denen die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden (vgl. Teil I Nr. 1.3 ANBest-P zu § 44 VV-LHO), zu beachten.
- 2.9 Beteiligung der Haushaltsbeauftragten
- Bei allen Maßnahmen, die aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der Mitwirkung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums bedürfen, ist auf den Vorlagen zu bestätigen, dass die oder der Beauftragte für den Haushalt (entsprechend § 9 LHO)

- beteiligt worden ist, es sei denn, diese oder dieser hat ausdrücklich auf eine Beteiligung verzichtet. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Bestimmungen der Nummer 5.4 zu § 9 VV-LHO hingewiesen.
- 2.10 Beteiligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums
- In der Vergangenheit wurden die nach den §§ 5 und 19 Abs. 1 i. V. m. Anhang 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Staatskanzlei und die Ministerien (Gemeinsame Geschäftsordnung – GGO) erforderliche rechtzeitige Beteiligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums bei Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen und die gebotene Darstellung der voraussichtlichen Kosten einschließlich der Be- und Entlastungen kommunaler Haushalte nach Maßgabe des Konnexitätsausführungsgesetzes nicht immer beachtet.
- Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass für die Einhaltung der Vorschriften, insbesondere für die in Anhang 3 der GGO festgelegte Aufgliederung von finanziellen Auswirkungen in Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, Sorge zu tragen ist.
- Auf die für sonstige Maßnahmen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung erforderliche Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums nach § 40 Abs. 1 Satz 2 LHO wird in diesem Zusammenhang ebenfalls hingewiesen.
- 2.11 Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen
- Bei Verstößen gegen die Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, die zu einem Schaden für das Land führen, ist zu prüfen, ob die oder der dafür verantwortliche Landesbedienstete zum Ersatz verpflichtet ist.
- Ergeben die Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz in seinen Jahresberichten, dass über- und außerplanmäßige Ausgaben ohne Zustimmung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums geleistet werden, gibt dies Veranlassung, der Frage der Verantwortlichkeit der die Zahlung anordnenden Stelle nachzugehen.
- 2.12 Erteilung von Zahlungsanordnungen
- Den Landeskassen sind die für Zahlungen erforderlichen Anordnungen (§ 70 Satz 2 LHO) rechtzeitig zu erteilen. Dabei ist in jedem Fall das zutreffende Datum anzugeben, zu dem die Einzahlung oder die Auszahlung bewirkt sein muss (Fälligkeitstag). Bei Annahmeanordnungen ist zur Vermeidung unnötiger Verwahrbuchungen eine zeitnahe Anordnungserstellung (i. d. R. vor Rechnungserstellung, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Rechnungserstellung) erforderlich. Ohne Vorliegen einer entsprechenden Anordnung ist zudem die Umsetzung des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens für die Kassen unmöglich. Hinsichtlich in diesem Zusammenhang entstehender wirtschaftlicher Nachteile für das Land ist Nummer 2.11 entsprechend anzuwenden. Auf Nummer 4.2.2.3 der Anlage 2 zu Nummer 10.2 der Bestimmungen zu den §§ 70 bis 80 der VV-LHO für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung wird ausdrücklich hingewiesen. Wiederkehrende Zahlungen sind immer zum gleichen Zeitpunkt auszuführen.
- 2.13 Zahlungsbegründende Unterlagen bei Zahlungsanordnungen
- Den Landeskassen sind grundsätzlich keine die Zahlung begründenden Unterlagen (ZBU) zu übersenden. Ausgenommen davon sind aus kassentechnischen Gründen die Zahlungsanordnungen in fremder Währung sowie bei allgemeinen Zahlungsanordnungen die sogenannten Mitteilungen bei den Dienststellen, die von der ZBU-Verlinkungspflicht befreit sind. Nur in diesen Fällen sind den Landeskassen Kopien der zahlungsbegründenden Unterlagen, ggf. mit Begleitzettel, zuzuleiten. Wegen der Einzelheiten wird auf das Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 24. Juni 2013 - 61 - 0130 - 4210 - verwiesen.
- 2.14 Umsetzung von Mitteln gemäß § 50 Abs. 1 und 2 LHO
- Umsetzungen von Mitteln gemäß § 50 Abs. 1 und 2 LHO sind einzelfallweise von den beteiligten Ressorts der Landeshauptkasse in Mainz schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung ist stichwortartig der Grund für die Umsetzung der Mittel anzugeben.
- 2.15 Billigkeitsmaßnahmen gemäß § 59 LHO
- Nach Nummer 4 zu § 59 VV-LHO ist die Unterrichtung der zuständigen Kasse bei Stundung, Niederschlagung und Erlass eines Anspruchs erforderlich. Die Unterrichtung ermöglicht u. a. die Aufnahme solcher Beträge in statistische Erhebungen.
- 3 Bewirtschaftung der Personalausgaben und Stellenpläne**
- 3.1 Stellenpläne und Personalausgabenbudgets sind gleichberechtigte Steuerungsinstrumente bei der Personalbewirtschaftung.
- 3.1.1 Bei stellungsbundenem Personal sind die Stellenpläne der Planstellen und anderen Stellen verbindlich. Eine Ausweitung der Gesamtstellenzahl ist nicht zulässig, selbst wenn das Budget hierdurch nicht überschritten würde. Hiervon können in vollem Umfang drittmittelfinanzierte Stellen ausgenommen werden.
- 3.1.2 Zugleich sind die jeweiligen Budgets einzuhalten, insbesondere die verfügbaren Budgets der steuerbaren Personalausgaben. Eine Besetzung freier Stellen darf nicht erfolgen, soweit und solange dies zu einer Überschreitung des entsprechenden verfügbaren Budgets oder zu einer absehbaren Überschreitung des Budgets zukünftiger Haushaltsjahre führen würde.
- 3.2 Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium erteilt allgemein seine Einwilligung, bei Bedarf folgende Änderungen der Stellenpläne vorzunehmen:
- 3.2.1 Abweichungen von den Stellenplänen für andere Stellen als Planstellen gemäß § 49 Abs. 3 LHO, dabei gilt Folgendes:
- 3.2.1.1 Die haushalterische Zustimmung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums ist bei Eingruppierungen nach Entgeltgruppe 11 und höher erforderlich.
- 3.2.1.2 Die tarifliche Zustimmung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums ist erforderlich bei Eingruppierungen
- nach Entgeltgruppe 12 der Anlage A zum TV-L und höher in der dritten Qualifikationsebene und
 - nach Entgeltgruppe 14 der Anlage A zum TV-L und höher.
- Im Rahmen der tariflichen Zustimmung sind damit Eingruppierungen nach Entgeltgruppe 13 Teil I der Anlage A zum TV-L in der vierten Qualifikationsebene nicht vorzulegen.
- 3.2.1.3 Die Vorlagepflicht besteht nur bei Abweichungen von den Stellenplänen, d. h. bei Hebungen und Schaffungen von Stellen. Eingruppierungen im Rahmen der bestehenden Stellenpläne sind nicht vorzulegen.
- 3.2.2 Schaffungen und Hebungen von Leerstellen nach § 50 Abs. 4 und 7 LHO unter den dort genannten Voraussetzungen mit dem Vermerk „künftig wegfallend (kw)“.

- 3.2.3 Die allgemeinen Einwilligungen stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Dieser Widerruf kann sich auf den gesamten Landeshaushalt oder auf einzelne Bereiche beziehen.
- 3.2.4 Die Übertragung höherwertiger Tätigkeiten ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf die zwingend erforderlichen Fälle zu begrenzen. Bei Bedarf sind Organisation und Abläufe anzupassen, insbesondere sind Beschäftigte vollständig und ausschließlich mit Tätigkeiten auszulasten, die ihrer Entgeltgruppe entsprechen. Im Übrigen wird auf das in Nummer 3.2 zu § 49 VV-LHO geregelte Verfahren hingewiesen.
- 3.3 Eine Freistellung nach § 5 Abs. 3 der Arbeitszeitverordnung (ArbZVO) vom 9. Mai 2006 (GVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 353), darf nicht zur Ausweitung der Stellenzahl oder zur Erhöhung der Personalausgabenbudgets führen. Im Übrigen gilt bei der Freistellung wie bei einer Altersteilzeit im Blockmodell, dass sich der Umfang der Stellenbesetzung nach der Bezügezahlung ausrichtet, nicht nach der regelmäßigen Arbeitszeit.
- 3.4 Die Ressorts werden ermächtigt, Mehrausgaben über das zugewiesene Personalausgabenbudget zu leisten, soweit diese Ausgaben zur Erfüllung von Rechtsverpflichtungen (insbesondere der durch Gesetz oder Tarif festgelegten Bezüge- oder Entgelterhöhungen) erforderlich sind. Die Mehrausgaben sind begrenzt durch die dafür im Einzelplan 20 – Allgemeine Finanzen – bei Kapitel 20 02 – Allgemeine Bewilligungen – Titel 461 01 – Globale Mehrausgaben für Personalausgaben – zur Verfügung stehenden Mittel. Die genaue Höhe der Ermächtigung zur Leistung von Mehrausgaben je Ressort teilt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium zu gegebener Zeit mit. Sollte das in Kapitel 20 02 bei Titel 461 01 zur Verfügung stehende Rechnungssoll nicht ausreichen, haben die Ressorts den verbleibenden Betrag aus ihrem Personalausgabenbudget zu tragen.
- 3.5 Versorgungszuschläge und Beihilfebeiträge
- 3.5.1 Drittmittel zu Personalausgaben sollen auch Beiträge für künftige Versorgungsausgaben und laufende Beihilfeausgaben umfassen. Der Umfang einer Drittfinanzierung bleibt dabei dem Drittmittelgeber überlassen. Die Regelungen in Nummer 2.5 zu § 50 VV-LHO gelten entsprechend.
- 3.5.2 Für Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind grundsätzlich Beiträge für laufende Beihilfeausgaben zu erheben. Beihilfebeiträge sind nicht zu erheben, sofern das Land in diesen Zeiten keine Beihilfen gewährt. Die Regelungen in Nummer 2.5 zu § 50 VV-LHO gelten entsprechend.
- 3.5.3 Der Beihilfebeitrag für das Jahr 2022 wird in Höhe von monatlich 226 EUR festgesetzt.
- 3.5.4 Die Beiträge für künftige Versorgungsausgaben und laufende Beihilfeausgaben sind beim bereits existierenden Festtitel 281 20 „Versorgungszuschläge an das Land“ zu verbuchen.
- 3.6 Die Gewährung von Leistungsanreizen (Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch § 143 Abs. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), BS 2032-3, gilt über § 69 Abs. 10 des Landesbesoldungsgesetzes fort) wird weiterhin ausgesetzt (Ministerratsbeschluss vom 25./26. November 2002).
- 3.7 Auf die Pflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und auf die besonderen Pflichten öffentlicher Arbeitgeber wird hingewiesen.
Auf die Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst wird hingewiesen.
- 3.8 Verfahren der Stellenbewirtschaftung
- 3.8.1 Die Stellenbewirtschaftung soll in allen integrierten Dienststellen mit dem integrierten System zur Personalverwaltung und Bezügeabrechnung der Landesbediensteten in Rheinland-Pfalz (IPEMA) erfolgen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums.
- 3.8.2 Nachweise zur Stellenbewirtschaftung sind in elektronischer Form bezogen auf einen monatlichen Stichtag für die Dauer von fünf Jahren vorzuhalten.
- 3.8.3 Soweit die Stellenbesetzung allein aus technischen Gründen und in geringem Umfang die Stellenzahl überschreitet, insbesondere wegen Rundungsregeln, ist dies nicht zu beanstanden.
- 3.9 Um im Haushaltsvollzug die in den Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten bzw. deren Hinterbliebene der zutreffenden Haushaltsstelle zuordnen zu können, ist vom Ressort die entsprechende Haushaltsstelle im Rahmen der Verfügung über die Versetzung/Eintritt in den Ruhestand dem Landesamt für Finanzen mitzuteilen.
- 3.10 Prämien für die Übernahme von Personal sind ausschließlich durch das Landesamt für Finanzen zu verbuchen.
- 3.11 Reise- und Umzugskostenvergütung, Trennungsgeld
Das Landesamt für Finanzen ist aufgrund § 1 Abs. 1 Nr. 5 und 6 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Finanzen (LfF-Zuständigkeitsverordnung) vom 22. Mai 1985 (GVBl. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 355) u. a. für die Auszahlung der Reise- und Umzugskostenvergütung sowie des Trennungsgeldes für die in Anlage 3 zur LfF-Zuständigkeitsverordnung aufgeführten Behörden und Einrichtungen zuständig. Die zur Auszahlung erforderlichen Haushaltsmittel sind dem Landesamt für Finanzen rechtzeitig und in ausreichender Höhe zur Verfügung zu stellen. Die Zuweisung von Teilbeträgen ist möglichst zu vermeiden.
- 4 Neue Steuerungsinstrumente, insbesondere Budgetierung**
Zur Unterrichtung des Landtags sind dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium zum Stichtag 30. Juni bis zum 31. Juli und zum Stichtag 31. Dezember bis zum 31. Januar folgende Unterlagen zu übermitteln:
- Zu den budgetierten Ausgaben: Die erforderlichen Daten und Prognosen zu Haushaltssoll und Ausgaben (Ist), gegliedert nach Haushaltskapiteln. Soweit erforderlich, sind hierzu Informationen zur Ausgabenentwicklung und zum Personalbestand zu ergänzen.
 - Zur Kosten- und Leistungsrechnung: Eine kurze Darstellung der aktuellen Neuerungen (für den Bericht zum 31.12.).
 - Zur Selbstbewirtschaftung: Die erforderlichen Daten und Prognosen (für den Bericht zum 31.12.).
- Die jeweils zuständigen Haushaltsbeauftragten prüfen den auf dieser Grundlage erstellten Berichtsentwurf und geben dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine entsprechende Rückmeldung.
Zu den Einzelheiten ergeht ein gesondertes Schreiben der Haushaltsabteilung, mit dem auch die verbindlichen Formblätter übersandt werden.
- 5 Bewirtschaftung der Hauptgruppen 5 bis 9**
(spezifische Aufgabenbereiche und Finanzierungsformen)
- 5.1 Institutionelle Förderung
- 5.1.1 Für die Aufhebung der Sperre von Ausgabemitteln und Verpflichtungsermächtigungen zur institutionellen Förde-

- unter Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit
 – neue marktübliche Finanzierungsarten genutzt werden. Privatfinanzierungen jeglicher Art dürfen vom zuständigen Fachministerium mit Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums abgeschlossen werden; sie sind zuvor vom Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags zu genehmigen. Bei der Vorbereitung von privatfinanzierten Projekten im Hochbaubereich obliegen dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium die Genehmigung der Raumbedarfsunterlagen und die abschließende Prüfung der Wirtschaftlichkeit der von den Fachressorts einzuholenden Angebote.
- 5.1.2 Falls das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium keine Ausnahmen nach § 5 Abs. 3 LHG 2022 zulässt, sind bei Zuwendungen von mehr als 150 000 EUR außerdem Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben der Einrichtungen im Sinne von § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LHO auf der Grundlage der vom Fachministerium gebilligten Haushalts- oder Wirtschaftspläne zur Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags (HuFA) zu übersenden.
- 5.1.3 In den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplänen und den Übersichten zur Vorlage an den HuFA sind wesentliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahr zu begründen.
- 5.1.4 Die Anträge zur Aufhebung der Sperre von Ausgabemitteln und Verpflichtungsermächtigungen zur institutionellen Förderung sind dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium bis spätestens 31. Mai 2022 vorzulegen. Nur so kann die vom HuFA im Jahr 2015 nochmals bekräftigte Erwartung der rechtzeitigen Vorlage eingehalten werden. Sofern dieser Termin ausnahmsweise nicht eingehalten werden kann, sind die Gründe für die verspätete Vorlage anzuführen.
- 5.1.5 Die Zustimmung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums zu Abschlagszahlungen gemäß § 5 Abs. 2 LHG 2022, die im Zeitraum bis zum 31. Mai erfolgen und deren Summe der in diesem Zeitraum bewilligten Abschlagszahlungen den Betrag von bis zu 5/12 des für das gesamte Haushaltsjahr vorgesehenen Zuwendungsbetrages nicht überschreitet, gilt als erteilt, wenn die geförderte Institution verbindlich zusagt, ihren Haushalts- oder Wirtschaftsplan bis spätestens 31. Mai des Jahres vorzulegen.
- Für Abschlagszahlungen, die nach dem 31. Mai erfolgen oder den Betrag von 5/12 des für das gesamte Haushaltsjahr vorgesehenen Zuwendungsbetrages übersteigen, ist die Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums unter Angabe der maßgeblichen Gründe zu beantragen.
- 5.1.6 Bei der Bewilligung von Zuwendungen wird auf die Beachtung der Nummern 2.8 und 5.7 besonders hingewiesen.
- 5.1.7 In den Zuwendungsbescheid ist zur Vermeidung eines eventuell entstehenden Vertrauensschutzes der Vorbehalt aufzunehmen, dass aus der bisherigen Förderung nicht auf die künftige Förderung geschlossen werden kann.
- 5.2 Mischfinanzierungen
- Sind Landesmittel aufgrund rechtlicher Verpflichtungen oder aufgrund von Vereinbarungen in einem bestimmten Verhältnis zu Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen veranschlagt und gehen die zweckgebundenen Einnahmen nicht in der veranschlagten Höhe ein, so darf ungeachtet ausgebrachter Verstärkungsvermerke über die Ausgaben nur entsprechend dem Verhältnis der Ist-Einnahmen zu den veranschlagten zweckgebundenen Einnahmen verfügt werden. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums.
- 5.3 Privatfinanzierungen
- 5.3.1 § 4 Abs. 4 LHG 2022 ermöglicht die Durchführung von Investitionsmaßnahmen (landeseigener Hoch- und Tiefbau) im Wege privater Vorfinanzierung. Damit sollen
- 5.3.2 Bei der Beschaffung von Maschinen und Geräten, insbesondere von IT-Anlagen und -Geräten sowie von Fahrzeugen, ist durch eine Kostenvergleichsrechnung die günstigste Beschaffungsart (Kauf, Miete, Leasing) zu ermitteln. Bei gegebenem Bedarf ist eine längerfristige Nutzung der Gegenstände vorzusehen, wenn sich dadurch wesentliche Einsparungen erzielen lassen. Bestehende Mietverträge sind daraufhin zu überprüfen, ob unter Berücksichtigung der noch möglichen Nutzungsdauer ein Restkauf wirtschaftlicher wäre als die weitere Miete.
- 5.4 Verbilligte Veräußerung und Überlassung von Grundstücken
- Neben den in § 7 LHG 2022 normierten Einzelfallregelungen zur verbilligten Veräußerung und Überlassung von Grundstücken wird ergänzend auf die Möglichkeit der verbilligten Abgabe landeseigener Grundstücke an Gebietskörperschaften für Hochschulzwecke verwiesen (vgl. Haushaltsvermerk bei Kapitel 12 20 Titel 131 01).
- 5.5 Garantien zur Förderung der allgemeinen Kulturpflege
- Die für die kulturellen Angelegenheiten zuständigen Ministerien werden ermächtigt, Garantien zur Förderung der allgemeinen Kulturpflege bis zur Höhe von 1 000 000 EUR im Einzelfall ohne Beteiligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums auszusprechen und führen im Hinblick auf die gesetzliche Garantiesumme nach § 8 Abs. 3 LHG 2022 über die ausgesprochenen Bewilligungen Anschreibungen. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium erhält nach Ablauf des Haushaltsjahres über die ohne seine Beteiligung ausgesprochenen Garantien einen Bericht.
- 5.6 Ausgaben für Informationstechnologie
- Die Mittel für die automatisierte Informationsverarbeitung sind in der Titelgruppe 99 bzw. bei Einzeltiteln der Folge Nummer 68 veranschlagt. Andere Haushaltstitel dürfen für diese Zweckbestimmung nicht verwendet werden.
- 5.7 Einfache und wirtschaftliche Bauplanung und -ausführung
- Der Landtag hat in der Vergangenheit mehrfach auf eine wirtschaftliche, zweckentsprechende und einfache Bauplanung und Bauausführung hingewiesen. Dies soll auch für Baumaßnahmen Dritter gelten, die vom Land gefördert werden. Es wird daher gebeten, im Rahmen der Bewilligung von Zuwendungen darauf hinzuwirken, dass dieser Grundsatz auch von den Zuwendungsempfängern beachtet wird.
- 5.8 Haushaltstechnische Verrechnungen
- Nach den Richtlinien zur Haushaltssystematik des Landes Rheinland-Pfalz müssen die Einnahmen der Obergruppe 38 i. d. R. den Ausgaben der Obergruppe 98 entsprechen. Der Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben in diesem Bereich ist auch im Vollzug sicherzustellen. Das Ressort, das die Einnahmen verbucht, legt zu diesem Zweck zum 3. Dezember des Haushaltsjahres dem zuständigen Einzelplanreferat der Haushaltsabteilung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums einen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben vor. Um

- dabei einen Ausgleich der Obergruppen 38 und 98 im Einzelfall sicherzustellen, hat das jeweilige Ausgaberesort dem betreffenden Einnahmeresort bereits im Vorfeld die tatsächlich geleisteten Ausgaben rechtzeitig mitzuteilen. Daraus resultierende Umbuchungen zum Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben müssen bis zum Jahresende abgeschlossen sein.
- 5.9 Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen
- Eine Abweichung von den im Haushaltsaufstellungserlass des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums festgelegten Beschaffungshöchstpreisen für Dienstkraftfahrzeuge ist nur mit dessen vorheriger Zustimmung möglich. Dem erforderlichen Antrag ist die Angebotsübersicht der grundsätzlich zuständigen Zentralen Beschaffungsstelle des Landes (ZBL) beizufügen. Soweit das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium die Befugnis zur Zustimmung zur Überschreitung der Höchstpreise an die zuständige ZBL übertragen hat, erteilt diese nach pflichtgemäßem Ermessen ihre Einwilligung zur Abweichung von den Beschaffungshöchstpreisen.
- Die Einwilligung ist frühzeitig einzuholen. Eine Abweichung scheidet grundsätzlich aus, wenn sich durch die jeweilige Beschaffung die Zahl der Dienstkraftfahrzeuge in einer Dienststelle erhöht.
- 5.10 Verpflichtungen zu Lasten übertragbarer Ausgaben
- § 38 Abs. 4 Satz 2 LHO erlaubt es, bei übertragbaren Ausgaben Verpflichtungen zu Lasten des unmittelbar folgenden Haushaltsjahres auf der Grundlage nicht abfließender Mittel einzugehen. Diese Ausnahmeregelung zu § 38 Abs. 1 Satz 1 LHO ist nur dann anwendbar, wenn entgegen der Planung bei der Haushaltsaufstellung die Leistung der Ausgabe auf das folgende Haushaltsjahr verschoben werden soll und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Ausgaberesste entstehen, welche die Ausgabe vollumfänglich abdecken. Das Eingehen der Verpflichtungen bedarf der Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums. Diese wird regelmäßig nur erteilt, wenn sich die Verpflichtungen auf Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans oder Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen beziehen.
- 6 Inkrafttreten**
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2022 gültig. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen über die vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2022 vom 2. Dezember 2021 (MinBl. S. 236) außer Kraft.
- MinBl. 2022, S. 50
- 707 Härtefallhilfen des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz (VV Härtefallhilfen)**
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 13. April 2022 (8302)**
- 1 Die Verwaltungsvorschrift „Härtefallhilfen des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz (VV Härtefallhilfen)“ vom 1. Juni 2021 (MinBl. S. 57), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 12. Oktober 2021 (MinBl. S. 169), wird wie folgt geändert:
- 1.1 Nummer 1.3 Satz 4 wird gestrichen.
- 1.2 Nummer 2.3 wird wie folgt geändert:
- 1.2.1 Nach dem Wort „Soloselbstständige“ werden die Worte „für den Förderzeitraum der Überbrückungshilfe III“ und nach dem Wort „oder“ wird das Wort „wahlweise“ eingefügt.
- 1.2.2 Folgender Satz wird angefügt:
- „Für den Förderzeitraum der Überbrückungshilfe III Plus sowie Überbrückungshilfe IV sind die Stichtage der 29. Februar 2020 oder wahlweise der 30. Juni 2021.“
- 1.3 Nummer 2.7 wird wie folgt geändert:
- 1.3.1 Folgender neue Buchstabe a wird eingefügt:
- „a) für die Fördermonate Januar 2022 bis März 2022 die Überbrückungshilfe Fünfte Phase („Überbrückungshilfe IV“)“.
- 1.3.2 Die bisherigen Buchstaben a bis d werden Buchstaben b bis e und wie folgt geändert:
- 1.3.2.1 Im neuen Buchstabe b wird das Wort „September“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt.
- 1.3.2.2 Dem neuen Buchstabe c wird der Klammerzusatz „(„Überbrückungshilfe III“)“ angefügt.
- 1.3.2.3 Dem neuen Buchstabe d wird der Klammerzusatz „(„Überbrückungshilfe II“)“ angefügt.
- 1.4 Nummer 3.6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Der mögliche Förderzeitraum entspricht der Überbrückungshilfe Dritte Phase („Überbrückungshilfe III“), der Überbrückungshilfe Vierte Phase („Überbrückungshilfe III Plus“) sowie der Überbrückungshilfe Fünfte Phase („Überbrückungshilfe IV“)“.
- 1.5 Nummer 4.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Die Höhe der Billigkeitsleistung richtet sich nach den förderfähigen Tatbeständen der Überbrückungshilfe Dritte Phase („Überbrückungshilfe III“), der Überbrückungshilfe Vierte Phase („Überbrückungshilfe III Plus“) sowie der Überbrückungshilfe Fünfte Phase („Überbrückungshilfe IV“) nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift „Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte kleine und mittelständische Unternehmen“ in der jeweils geltenden Fassung.“
- 1.6 In Nummer 5.2 Satz 5 wird nach den Worten „Dritte Phase“ der Klammerzusatz „(„Überbrückungshilfe III“)“ eingefügt und der Klammerzusatz „(Überbrückungshilfe III Plus)“ durch die Worte „(„Überbrückungshilfe III Plus“) oder der Überbrückungshilfe Fünfte Phase („Überbrückungshilfe IV“)“ ersetzt.
- 1.7 In Nummer 6.5 wird folgender neue Satz 3 eingefügt:
- „Im Falle einer Antragstellung vor der Erweiterung des Förderzeitraums bis März 2022 besteht die Möglichkeit, einen weiteren Antrag für den Zeitraum Januar bis März 2022 zu stellen.“
- 1.8 In Nummer 6.6 Satz 1 und 3 wird das Datum „30. September 2021“ jeweils durch das Datum „31. März 2022“ ersetzt.
- 1.9 In Nummer 6.17 wird in Satz 1 das Datum „31. Oktober 2021“ durch das Datum „30. April 2022“ und in Satz 2 das Datum „12. Dezember 2021“ durch das Datum „30. Juni 2022“ ersetzt.
- 1.10 Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- 1.10.1 In Nummer 1 Satz 1 werden nach den Worten „Dritte Phase“ die Worte „(„Überbrückungshilfe III“), Überbrückungshilfe Vierte Phase („Überbrückungshilfe III Plus“) oder Überbrückungshilfe Fünfte Phase („Überbrückungshilfe IV“)“ eingefügt.

- 1.10.2 In Nummer 2 Satz 1 wird nach den Worten „Förderzeitraumes der“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt und werden die Worte „Dritte Phase“ gestrichen.
- 1.10.3 Nummer 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Förderfähige Härtefälle können vorliegen, wenn aufgrund der Regeln zur Abgrenzung von Haupt- und Nebenerwerb keine Antragsberechtigung in dem Förderzeitraum der jeweiligen Überbrückungshilfe besteht.“
- 1.10.4 Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- 1.10.4.1 In Satz 1 werden die Worte „für die Überbrückungshilfe Dritte Phase“ durch die Worte „im Förderzeitraum der jeweiligen Überbrückungshilfe“ ersetzt.
- 1.10.4.2 In Satz 2 werden die Worte „zur Überbrückungshilfe Dritte Phase“ durch die Worte „im Förderzeitraum der jeweiligen Überbrückungshilfe“ ersetzt.
- 1.10.5 Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- 1.10.5.1 In Satz 1 werden die Worte „zur Überbrückungshilfe Dritte Phase“ durch die Worte „im Förderzeitraum der jeweiligen Überbrückungshilfe“ ersetzt.
- 1.10.5.2 In Satz 2 werden die Worte „Überbrückungshilfe Dritte Phase“ durch die Worte „jeweiligen Überbrückungshilfe“ ersetzt.
- 1.10.6 Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- 1.10.6.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„6. Unternehmensgründungen nach den in der jeweiligen Überbrückungshilfe zulässigen Stichtagen“.
- 1.10.6.2 In Satz 1 wird nach den Worten „Dritte Phase“ der Klammerzusatz „(„Überbrückungshilfe III“)“ eingefügt.
- 1.10.6.3 Folgende neue Sätze 2 und 3 werden eingefügt:
„Gleiches gilt bei der Überbrückungshilfe Vierte Phase („Überbrückungshilfe III Plus“). Bei der Überbrückungshilfe Fünfte Phase („Überbrückungshilfe IV“) ist der entsprechende Stichtag der 30. September 2021.“
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.

MinBl. 2022, S. 55

707 ReStart III Marketingförderung im Tourismus in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2022 und 2023 zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie (VV ReStart III Tourismus RLP 2022/2023)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

vom 25. April 2022 (8307)

1 Zuwendungszweck

- 1.1 Touristische Marketingmaßnahmen – ReStart III
Das Land Rheinland-Pfalz gewährt Zuwendungen für touristische Marketingmaßnahmen, die geeignet sind, den Wiederanlauf (ReStart III) des Tourismus in Rheinland-Pfalz nach den Schließungen sowie aufgrund der Einschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu unterstützen, um deren Folgewirkungen abzufedern.
- 1.2 Touristische Marketingmaßnahmen – ReStart III – zugunsten der Marketingkooperation der „Romantic Cities“ in Rheinland-Pfalz

Unter den Voraussetzungen der Nummer 1.1 gewährt das Land Rheinland-Pfalz weiterhin Zuwendungen für touristische Marketingmaßnahmen, welche der touristischen Marketingkooperation der „Romantic Cities“ unter dem Dach der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH zugutekommen.

- 1.3 Touristische Marketingmaßnahmen – ReStart III – zugunsten der Marketingkooperation der Heilbäder und Kurorte in Rheinland-Pfalz

Unter den Voraussetzungen der Nummer 1.1 gewährt das Land Rheinland-Pfalz ferner Zuwendungen für touristische Marketingmaßnahmen, welche der touristischen Marketingkooperation der Heilbäder und Kurorte in Rheinland-Pfalz unter dem Dach der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH zugutekommen.

2 Zuwendungsempfänger

- 2.1 Zuwendungsempfänger für Zuwendungen nach der Nummer 1.1 sind die zehn touristischen Regionen in Rheinland-Pfalz. Dabei handelt es sich um den Ahrtal-Tourismus Bad Neuenahr-Ahrweiler e. V., die Eifel Tourismus GmbH, die Hunsrück-Touristik GmbH, die Mosellandtouristik GmbH, die Naheland-Touristik GmbH, den Lahntal Tourismus Verband e. V., den Pfalz-Touristik e. V., die Rheinhessen-Touristik GmbH, die Romantischer Rhein Tourismus GmbH und den Westerwald Touristik-Service e. V.
- 2.2 Zuwendungsempfänger für Zuwendungen nach der Nummer 1.1 sind ferner die großen rheinland-pfälzischen Städte mit mehr als 80.000 Einwohnern bzw. deren Marketing-Organisationen, die im Fachausschuss „Arbeitskreis Städte“ des Tourismus- und Heilbäderverbands Rheinland-Pfalz e. V. organisiert sind. Dabei handelt es sich um
- die Stadt Kaiserslautern,
 - die Koblenz-Touristik GmbH,
 - die Tourist-Information Ludwigshafen, LUKOM Ludwigshafener Kongress- und Marketing-Gesellschaft mbH,
 - die mainzplus CITYMARKETING GmbH,
 - die Trier Tourismus und Marketing GmbH und
 - die Stadt Worms.
- 2.3 Zuwendungsempfänger für Zuwendungen nach den Nummern 1.2 und 1.3 ist die Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH.

3 Rechtsgrundlagen

- 3.1 Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) in der jeweils geltenden Fassung und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2017 S. 340) in der jeweils geltenden Fassung.
- 3.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die zuständige Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4 Gegenstand der Förderung

- 4.1 Förderfähige touristische Marketingmaßnahmen – ReStart III – nach den Nummern 1.1 bis 1.3 sind insbesondere
- die Produktion von touristischem Content (Fotos, Bewegtbild, Text etc.),
 - Schaltkosten für Online- und Printwerbung (Mediabudget),
 - Kosten für Suchmaschinenoptimierung, Optimierung digitaler Marketinganwendungen und
 - sonstige, vom Antragsteller zu begründende Corona-bedingte Anpassungsmaßnahmen im touristischen Marketing.

Alle Zuwendungsempfänger müssen bei der Produktion von touristischem Content die aktuellen Manuals der Wirtschaftsstandortmarke Rheinland-Pfalz.Gold berücksichtigen.

- 4.2 Kosten für die Erstellung von ReStart III-Konzepten im Tourismus oder von konzeptionellen Vorschlägen werden nur gefördert, wenn gleichzeitig hieraus resultierende konkrete Marketingmaßnahmen beantragt und gewährt werden.
- 4.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Personalkosten, Investitionen in öffentliche oder private touristische Infrastrukturen sowie reine Konzepterstellungskosten.

5 Fördervoraussetzungen

- 5.1 Zuwendungen können nur für Vorhaben gewährt werden, die in Rheinland-Pfalz umgesetzt werden (Bewerbung von rheinland-pfälzischen touristischen Angeboten).
- 5.2 Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Die Bewilligungsbehörde kann zulassen, dass mit der Durchführung bereits zu einem früheren Zeitpunkt begonnen werden kann (Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns), nicht jedoch vor Einreichen des Förderantrages bei der Bewilligungsbehörde. Für die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns muss ein schriftlicher Antrag vor Beginn der Maßnahme mit ausreichender Begründung bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.
- 5.3 Gefördert werden touristische Marketingmaßnahmen, die bis zum 30. Juni 2023 beendet sind. Eine Verlängerung des Durchführungszeitraumes ist nicht möglich.
- 5.4 Die zu fördernden touristischen Marketingmaßnahmen müssen kurz- und mittelfristig einen wesentlichen Beitrag für die Bewältigung der Corona-Pandemie in der Tourismusbranche leisten. Sie sollen mittel- bis langfristig einen Impuls für das Standort-, Wein- und Tourismusmarketing für Rheinland-Pfalz bringen.

6 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 6.1 Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Vollfinanzierung mit einer Höchstfördersumme als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 6.2 Folgende Höchstbeträge sind im Rahmen der Förderung zu beachten:
- Zuwendungsempfänger nach der Nummer 2.1 erhalten für Maßnahmen nach der Nummer 1.1 eine Zuwendung von je bis zu 200.000 Euro.
 - Zuwendungsempfänger nach der Nummer 2.2 erhalten für Maßnahmen nach der Nummer 1.1 eine Zuwendung von je bis zu 80.000 Euro.
 - Der Zuwendungsempfänger nach der Nummer 2.3 erhält für Maßnahmen nach der Nummer 1.2 eine Zuwendung von bis zu 30.000 Euro und für Maßnahmen nach der Nummer 1.3 eine Zuwendung von bis zu 50.000 Euro.
- 6.3 Die Förderung erfolgt aus Landesmitteln.

7 Verfahren

- 7.1 Antragsberechtigt sind die Zuwendungsempfänger, die in der Nummer 2 genannt werden.
- 7.2 Der vollständige Antrag auf Förderung ist bis spätestens zum 30. Mai 2022 beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz (MWVLW), Referat Tourismus „Marketingförderung“, Stiftsstraße 9, 55116 Mainz, schriftlich unter Verwendung des dort erhältlichen Musterantragsformulars zu stellen. Später eingehende Förderanträge können nicht berücksichtigt werden.
- 7.3 Dem Antrag sind die im Musterantragsformular bezeichneten Anlagen beizufügen. Dabei handelt es sich um
- die Beschreibung der touristischen Maßnahme und

- die Begründung, welchen Beitrag die geplante touristische Marketingmaßnahme für den ReStart III im Tourismus zur Abmilderung der Folgenwirkung der Corona-Pandemie leistet.

7.4 Zuständige Behörde ist das MWVLW.

7.5 Für die unter Nummer 2.1, unter Nummer 2.2 Buchst. b, c, d und e und unter Nummer 2.3 genannten Zuwendungsempfänger sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P – Teil I Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO) in der jeweils geltenden Fassung zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.

7.6 Für die unter Nummer 2.2 Buchst. a und f genannten Zuwendungsempfänger sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K – Teil II Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO) in der jeweils geltenden Fassung zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.

8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2022 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft.

MinBl. 2022, S. 56

II.

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Änderung des Erlasses „Örtliche Untersuchung der Straßenverkehrsunfälle“ vom 16. Dezember 2013 (Az. 377-48.08.10)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau

vom 25. April 2022 (5022-0023#2022/0001-0801 8703/3)

Mit Wirkung zum 1. Januar 2014 ist der Erlass „Örtliche Untersuchung der Straßenverkehrsunfälle“ vom 16. Dezember 2013 (Az.: 377-48.08-10) in Kraft getreten. Der Erlass wird wie folgt geändert:

- Der Erlass regelt die Bildung von Unfallkommissionen, deren Organisation, Zuständigkeiten und Aufgaben. Teil des Erlasses ist dabei auch die Einrichtung von Unfallkommissionen für die Autobahnen in Rheinland-Pfalz (Autobahn-Unfallkommission).

Im Rahmen der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung ist diese Aufgabenstellung der Autobahn-Unfallkommissionen an das Fernstraßen-Bundesamt übergegangen. Das Fernstraßen-Bundesamt hat diese Aufgabe zum 1. Januar 2021 der aufgrund des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehenen Autobahn GmbH des Bundes übertragen.

Vor diesem Hintergrund sind die im Erlass „Örtliche Untersuchung der Straßenverkehrsunfälle“ vom 16. Dezember 2013 getroffenen Regelungen, sofern sie die Autobahn-Unfallkommissionen für Rheinland-Pfalz betreffen, nicht mehr gültig und demzufolge nicht mehr anzuwenden.

In Nummer 2.1 Satz 1 des Erlasses sind die Worte „sowie für die Autobahnen“ daher zu streichen.

- Die Richtlinie (EU) 2019/1936 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2019 zur Änderung der

**Ministerialblatt der Landesregierung
von Rheinland-Pfalz**

N 4757 A

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

JVA Diez Druckerei
Limburger Str. 122, 65582 Diez

Richtlinie 2008/96/EG über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur (ABl. EU Nr. L 305 S. 1) wirkt sich auf den räumlichen Anwendungsbereich des Erlasses „Örtliche Untersuchung der Straßenverkehrsunfälle“ vom 16. Dezember 2013 aus. Nummer 1 letzter Absatz des Erlasses erhält daher folgende Fassung:

„Für die örtliche Unfalluntersuchung im Bereich der Bundesstraßen ist die Richtlinie 2008/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über ein

Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur (ABl. EU Nr. L 319 S. 59), geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/1936 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2019 (ABl. EU Nr. L 305 S. 1), ergänzend zu beachten.“

3. Die Änderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

MinBl. 2022, S. 57

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez
Tel. 06432 609-301, Fax 06432 609-304, E-Mail druckerei.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 55,00 EUR.
Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Druckerei vorliegen.
Auslieferung von Einzelstücken durch die Druckerei gegen Rechnung.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 EUR zuzügl. Versandkosten.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Ministerialblattes hoheitliche Tätigkeit ist.